



3003 Bern, 21. Februar 2012

---

## **Flughafen Zürich**

## **Plangenehmigung**

T14, Werkstattgebäude Werft 1, G2

Umbau Lehrwerkstatt

---

## A. Sachverhalt

### 1. Plangenehmigungsgesuch

#### 1.1 *Gesuch*

Am 16. November 2011 (Eingang 18. November 2011) reichte die Flughafen Zürich AG (im Folgenden FZAG) beim Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zuhanden des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) ein Plangenehmigungsgesuch für den Umbau der Lehrwerkstatt im Werkstattgebäude T14 (Werft 1) ein. Gestützt auf das Protokoll der Sitzung 11/04 vom 26. Mai 2011 der VPK<sup>1</sup> hat das BAZL für das Vorhaben ein vereinfachtes Verfahren nach Art. 37i LFG<sup>2</sup> festgelegt.

#### 1.2 *Bauherrschaft*

SR Technics AG, Postfach, 8058 Zürich

#### 1.3 *Begründung*

Die FZAG begründet das Gesuch damit, dass die Zusammenlegung von Arbeitsbereichen eine Verlegung der Lehrwerkstatt erfordert.

#### 1.4 *Beschrieb*

Gemäss Angaben im Gesuch wird ein bestehendes Werkstattgeschoss zur Lehrwerkstatt umgebaut. Dabei wird die Gebäudehülle nicht verändert. Die Zwischenwände werden aus Gipskartonplatten auf Metallunterkonstruktion erstellt. Wo dies zweckmässig erscheint, werden die Zwischenwände verglast. Die innenliegenden Räume werden künstlich be- und entlüftet. Der Anschluss erfolgt an die bestehende Ventilationsanlage. Die bestehende Brandmeldeanlage wird angepasst, die bestehende Beleuchtung wird mit FL<sup>3</sup>-Armaturen ergänzt.

Die Bausumme ohne Landerwerb wird mit Fr. 300'000.-- veranschlagt.

#### 1.5 *Eigentumsverhältnisse*

Das für das Vorhaben benötigte Grundstück befindet sich im Eigentum der Gesuch-

---

<sup>1</sup> Verfahrensprüfungskommission des Flughafens Zürich

<sup>2</sup> Bundesgesetz über die Luftfahrt (Luftfahrtgesetz, LFG; SR 748.0)

<sup>3</sup> Fluoreszenzlampe

stellerin.

## 1.6 *Gesuchsunterlagen*

Das Gesuch umfasst das übliche Gesuchsformular inkl. Begleitbrief und Unterschriftenblatt, einen Übersichts-/Katasterplan, das Zusatzformular Gewerbe und Industrie des Kantons Zürich, zwei Projektplänen im Massstab 1:100 (inkl. weiterer Ausführungen zu den Fluchtwegen, Korridorwänden und brandabschnittbildenden Zwischenwänden auf dem Grundrissplan) sowie zwei Fotos.

## 1.7 *Koordination von Bau und Flugbetrieb*

Das Vorhaben tangiert den Flugplatzbetrieb nicht; das Betriebsreglement muss nicht angepasst werden.

## 2. **Instruktion**

### 2.1 *Anhörung*

Das BAZL führte als verfahrensleitende Behörde für das UVEK das Verfahren durch.

Am 23. November 2011 stellte das BAZL die Gesuchsunterlagen dem Amt für Verkehr des Kantons Zürich (AfV) zur Stellungnahme zu. Nach telefonischer Rücksprache mit dem BAFU<sup>4</sup> vom 24. Januar 2012 verzichtete dieses auf eine Anhörung. Weitere Bundesstellen wurden nicht angehört. Da das Gesuch im vereinfachten Verfahren behandelt wurde, erfolgte weder eine Publikation noch eine öffentliche Auflage. Einsprachen wurden keine erhoben.

### 2.2 *Stellungnahmen*

Am 12. Januar 2012 gingen beim BAZL via AfV die folgenden Stellungnahmen ein:

- AfV vom 10. Januar 2012;
- Stadt Kloten vom 6. Dezember 2011;
- Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA), Arbeitsbedingungen, vom 13. Dezember 2011;
- Stadt Zürich, Schutz und Rettung (SRZ), vom 3. Januar 2012;
- Eidgenössische Zollverwaltung (EZV), Zollstelle Zürich-Flughafen, vom 23. Dezember 2011;
- Kantonspolizei Zürich, Flughafen-Stabsabteilung, vom 14. Dezember 2011;
- Behindertenkonferenz Kanton Zürich (BKZ) vom 3. Januar 2012.

---

<sup>4</sup> Bundesamt für Umwelt

Diese Mitberichte wurden der FZAG via AfV zur Kenntnis gebracht mit der Bitte um Prüfung der Anträge und Stellungnahme dazu. Die FZAG teilte am 23. Januar 2012 per E-Mail mit, dass sie zu den Auflagen der kantonalen und kommunalen Fachstellen keine Einwendungen habe. Damit war die Instruktion abgeschlossen.

## B. Erwägungen

### 1. Formelles

#### 1.1 *Zuständigkeit*

Das geplante Vorhaben betrifft den Umbau der Lehrwerkstatt im Werkstattgebäude Werft 1, Geschoss G2, des Gebäudes T14 auf der Luftseite des Flughafens. Diese Lehrwerkstatt im Werkstattgebäude gilt gemäss Art. 2 VIL<sup>5</sup> als Flugplatzanlage. Nach Art. 37 Abs. 2 LFG ist das UVEK für die Plangenehmigung zuständig.

#### 1.2 *Zu berücksichtigendes Recht*

Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach Art. 37–37i LFG und den Bestimmungen der VIL, insbesondere deren Art. 27a–27f und 28. Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG).

#### 1.3 *Verfahren*

Das Vorhaben ist örtlich begrenzt und hat wenige eindeutig bestimmbare Betroffene. Das Projekt verändert das äussere Erscheinungsbild des Flughafens nicht wesentlich, es berührt keine schutzwürdigen Interessen Dritter und wirkt sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt aus. Daher kommt das vereinfachte Verfahren nach Art. 37i LFG zur Anwendung.

Das Plangenehmigungsverfahren ist ein konzentriertes Entscheidungsverfahren im Sinne des RVOG<sup>6</sup>. Die verschiedenen anwendbaren materiellen Vorschriften müssen koordiniert werden, sofern dabei untrennbar miteinander verbundene Rechtsfragen vorkommen, deren verfahrensrechtlich getrennte Behandlung sachlich zu unhaltbaren Ergebnissen führen würde. Für das vorliegende Projekt ist ein derart enger Sachzusammenhang namentlich in jenen Bereichen gegeben, für die es eigene bundesrechtliche Grundlagen gibt, z. B. beim Arbeitnehmerschutz (die Werkstätten der SR Technics gelten als industrieller Betrieb im Sinn der ArGV 4) oder dem Umwelt- und Gewässerschutz.

Die Einstufung als genehmigungsfreies Vorhaben ist daher gemäss Art. 28 Abs. 2

---

<sup>5</sup> Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1)

<sup>6</sup> Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (RVOG; SR 172.010)

VIL a priori ausgeschlossen (vgl. oben Ziffer A.1.1).

## **2. Materielles**

### *2.1 Umfang der Prüfung*

Aus Art. 27d VIL folgt, dass im Zusammenhang mit dem vorliegenden Bauvorhaben namentlich zu prüfen ist, ob das Projekt den Zielen und Vorgaben des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) entspricht sowie die Anforderungen nach Bundesrecht erfüllt, namentlich die luftfahrtspezifischen und –technischen, diejenigen des Arbeitsrechts sowie der Raumplanung, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes. Gestützt auf Art. 27d Abs. 2 VIL sind auf kantonales Recht gestützte Anträge zu berücksichtigen, soweit dadurch der Betrieb oder der Bau des Flugplatzes nicht übermässig behindert wird.

### *2.2 Begründung*

Eine Begründung liegt vor (vgl. oben A.1.3). Der Bedarf für das Vorhaben wurde von keiner Seite bestritten.

### *2.3 Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) und Raumplanung*

Das Vorhaben liegt innerhalb des SIL-Perimeters gemäss Schlussbericht zum SIL-Prozess vom 2. Februar 2010.

Beim Bauvorhaben handelt es sich um eine Umbaute im Inneren eines bestehenden Gebäudes, das innerhalb des Flughafenareals liegt. Das Vorhaben bewirkt somit keine Beeinträchtigung der in übergeordneten Planungen vorgesehenen Schutz- und Nutzungsbestimmungen. Das Vorhaben tangiert die Ziele und Vorgaben des SIL nicht und steht mit den Anforderungen der Raumplanung im Einklang.

### *2.4 Verantwortung des Flugplatzhalters*

Art. 3 Abs. 1 VIL besagt unter anderem, dass Flugplätze so ausgestaltet, organisiert und geführt sein müssen, dass der Betrieb geordnet und die Sicherheit für Personen und Sachen [...] stets gewährleistet ist. Der Inhaber der Betriebskonzession hat für die dazu erforderliche Infrastruktur zu sorgen; die Verantwortung für einen sicheren Betrieb liegt in jedem Fall beim Konzessionsinhaber (Art. 10 Abs. 1 VIL).

### *2.5 Stellungnahme der Gesuchstellerin zu den Anträgen der Fachstellen*

Die FZAG teilte am 23. Januar 2012 per E-Mail mit, sie habe zu den Auflagen der

Fachstellen keine Einwendungen. Die Auflagen der Fachstellen werden daher in die vorliegende Plangenehmigungsverfügung aufgenommen.

## 2.6 *Luftfahrtspezifische Anforderungen (Safety und Security)*

Durch das Vorhaben sind weder luftfahrtspezifische Safety- noch Security-Belange betroffen. Weitere Ausführungen erübrigen sich dazu.

## 2.7 *Bauliche Anforderungen*

Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen dürfen nur mit Zustimmung der Bundesbehörden vorgenommen werden.

Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.

Wo detaillierte Unterlagen noch vor der Ausführung vorgelegt werden müssen (z. B. Lüftungspläne, Energienachweis für Lüftungstechnische Anlagen etc.), sind sie frühzeitig dem AfV zur weiteren Koordination mit den Fachstellen zuzustellen.

Mit dem Bau an den jeweiligen Bereichen darf erst nach Vorliegen allfälliger noch ausstehender Zustimmungen begonnen werden.

Die von den Bauwerken betroffenen Pläne (z. B. Brandmelde-/Sprinklerpläne etc.) sind nachzuführen und den zuständigen Stellen rechtzeitig zur Kenntnis zu bringen.

Baubeginn und Abschluss der Arbeiten sind dem BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, den zuständigen kantonalen Fachstellen und der Stadt Kloten via AfV zehn Tage im Voraus bzw. nach Abschluss der Arbeiten schriftlich bzw. per E-Mail zu melden. Ebenso sind der Baupolizei der Stadt Kloten via AfV alle relevanten Zwischenstände schriftlich zu melden.

Die Stadt Kloten hält fest, dass die «Allgemeinen Bedingungen und Auflagen der Stadt Kloten» (KI/III/98 plus Checkliste Bauablauf) Bestandteil ihrer Stellungnahme sind.

Diese Anforderungen sind unbestritten und werden als Auflagen in die Verfügung aufgenommen; die übrigen Anträge der Stadt Kloten werden im Folgenden unter den jeweiligen Titeln behandelt.

## 2.8 *Polizei- und Zollsicherheit*

Die Flughafen-Stabsabteilung der Kantonspolizei Zürich hat keine Einwände gegen das Vorhaben. Sie verlangt lediglich, ihr seien wesentliche Änderungen am Projekt auf dem ordentlichen Weg vorzulegen. Mit der generell gültigen Auflage unter den baulichen Anforderungen wird dieser Antrag erfüllt, eine weitere Auflage erübrigt sich somit.

Die Zollstelle Zürich-Flughafen der EZV hat ebenfalls keine Einwände gegen das Vorhaben. Sie hält fest, dass während dem Bau und nach der Betriebsaufnahme die Zollvorschriften für den Flughafen Zürich gelten. Diese Vorgabe wird als Auflage in die Verfügung aufgenommen.

## 2.9 *Brandschutz*

Unter Ziffer 2 ihrer Stellungnahme vom 6. Dezember 2011 formuliert die Stadt Kloten eine Reihe feuerpolizeilicher Bedingungen und Auflagen. Insbesondere beantragt sie, die definitiven Lüftungspläne seien der Gemeindefeuerpolizei rechtzeitig vor der Ausführung zur Prüfung einzureichen und der Überwachungsumfang der bestehenden Brandmeldeanlage sei wie vorgesehen den neuen Verhältnissen anzupassen. Die feuerpolizeilichen Anträge der Stadt Kloten werden als Auflagen in die vorliegende Plangenehmigung aufgenommen (Beilage 1).

Das AWA stellt in seiner Stellungnahme vom 13. Dezember 2011 im Abschnitt II in den Ziffern 7, 8 und 14 eine Reihe von Anträgen zu den Fluchtwegen, den Türen und Toren in Fluchtwegen sowie Ergänzungen zum Brandschutz. Diese sind einzuhalten (Beilage 2).

Auch die Stadt Zürich, Schutz und Rettung, beantragt in Ziffer 2 ihrer Stellungnahme vom 3. Januar 2012 (Beilage 3) eine Auflage bezüglich der Fluchtwege. Diese ist einzuhalten. Ebenfalls umzusetzen sind die folgenden weiteren Auflagen von SRZ:

- Brandmeldeanlagen/Sprinkleranlagen (Ziffer 1);
- Zutritt/Schliessung (Ziffer 3);
- Aktualisierung Brandschutzpläne (Ziffer 5, 1. Abschnitt).

SRZ verlangt zudem, dass

- vor Baubeginn und spätestens eine Woche vor der Beendigung des Bauprojekts SRZ schriftlich informiert wird;
- wesentliche Projektänderungen SRZ umgehend schriftlich gemeldet werden.

Diesen beiden Anliegen wird mit der generell gültigen Auflage unter den baulichen Anforderungen Rechnung getragen.

## 2.10 Arbeitnehmerschutz

Bei seiner Beurteilung stützt sich das AWA auf Art. 7 des Arbeitsgesetzes. Es beantragt in seiner Stellungnahme vom 13. Dezember 2011 eine Reihe von Auflagen zum Arbeitnehmerschutz. Dabei sind die Auflagen zu den Fluchtwegen (Ziffer 7), den Türen und Toren in Fluchtwegen (Ziffer 8) sowie den Ergänzungen zum Brandschutz (Ziffer 14) unter dem Titel Brandschutz weiter oben subsumiert.

Das AWA hält fest, ihm sei die Aufnahme der betrieblichen Tätigkeit im Voraus anzuzeigen. Dieser nicht bestrittene Antrag wird als Auflage übernommen. Die übrigen Auflagen gemäss Stellungnahme des AWA vom 13. Dezember 2011 sind ebenfalls unbestritten und werden als Auflagen in die Verfügung aufgenommen (Beilage 2).

## 2.11 Behindertengerechtes Bauen

Die Behindertenkonferenz des Kantons Zürich hält in ihrer Stellungnahme vom 3. Januar 2012 fest, aus dem Baugesuchsdossier sei nicht vollumfänglich ersichtlich, ob das vorliegende Gebäude mit Arbeitsplätzen die Anforderungen bezüglich den gesetzlichen Bestimmungen zum behindertengerechten Bauen erfülle. Sie beantragt daher, folgende Auflage in die Plangenehmigungsverfügung aufzunehmen:

Im Werkstattgebäude Werft 1 ist ein rollstuhlgängiger WC-/Duschraum sowie ein Umkleieraum auszuweisen, welcher vorzugsweise geschlechterneutral zugänglich ist. WC-/Duschraum und Umkleieraum können auch in einem Raum zusammengefasst sein. Das Raummass muss dann mind. 1.80 x 2.50 m sein (Anordnung von Klosett, Handwaschbecken und Dusche gemäss SIA-Norm 500<sup>7</sup> sowie dem Klosett gegenüberliegend mind. 0.70 m Raumzuschlag für eine Liegegelegenheit zum Umkleiden).

Diese Auflage wurde nicht bestritten. Sie wird daher in die vorliegende Verfügung übernommen.

## 2.12 Umweltschutz

### 2.12.1 Baulärm

Die Stadt Kloten macht in ihrer Stellungnahme vom 6. Dezember 2011 auf die Baulärm-Vorschriften aufmerksam und beantragt, die Baulärmrichtlinie (BLR) des BAFU anzuwenden. Diese Auflage wird in die Verfügung aufgenommen.

---

<sup>7</sup> «Hindernisfreie Bauten», Ausgabe 2009

### 2.12.2 Betriebslärm

Bauten und Anlagen, die ganz oder überwiegend dem Betrieb des Flughafens Zürich dienen, gelten nach Luftfahrtrecht (Art. 3 VIL) als Flugplatzanlagen. Sind sie zudem zwingend an den Standort beim Flughafen Zürich gebunden, so gelten sie auch als Betriebsgebäude nach Art. 1 Abs. 3 LSV<sup>8</sup>. Betriebsgebäude werden explizit vom Geltungsbereich der LSV ausgeschlossen.

Auflagen bezüglich des Betriebslärms wurden von keiner Stelle gemacht. Weitere Ausführungen dazu erübrigen sich.

### 2.12.3 Entwässerung

Die Stadt Kloten verlangt, dass allfällige Schäden an den Abwasseranlagen im Rahmen des Bauvorhabens fach- und sachgerecht zu beheben seien. Sofern das AWEL die Kontrollen bezüglich des betrieblichen Umweltschutzes selber durchführe, könne auf die private Kontrolle verzichtet werden.

Diese Anträge sind unbestritten. Sie werden als Auflagen in die Verfügung aufgenommen.

### 2.12.4 Wärmedämmung und Energie

Die Stadt Kloten beantragt, rechtzeitig vor Baubeginn sei der Energienachweis für Lüftungstechnische Anlagen (Formular EN-4) einzureichen. Sie empfiehlt, die private Kontrolle zu benützen.

Die Auflage zur Einreichung des Energienachweises sowie die Empfehlung zur Benützung der privaten Kontrolle sind unbestritten und werden in die Verfügung aufgenommen.

### 2.12.5 Luftreinhaltung

Die Stadt Kloten verlangt, hinsichtlich Luftreinhaltung auf der Baustelle seien die Bestimmungen der BAFU-Baurichtlinie Luft (BauRLL, 2002), Massnahmenstufe B, Hochbau, sowie die Bestimmungen zur Lufthygiene gemäss den Unique-Umweltschutzbestimmungen vom April 2006 (basierend auf der BauRLL) einzuhalten. Dieser unbestrittene Antrag wird in die Verfügung aufgenommen.

### 2.12.6 Abfall und Materialien

Die Stadt Kloten führt aus, in den zwischen ca. 1960 bis ca. 1980 erstellten und um-

---

<sup>8</sup> Lärmschutzverordnung (SR 814.41)

gebauten Gebäuden seien erfahrungsgemäss zahlreiche Baumaterialien mit Asbestfasern verarbeitet worden. Daher empfiehlt sie, das Objekt vor Inangriffnahme der eigentlichen Bauarbeiten zur Erfassung allfälliger unbekannter bzw. im Kataster nicht erfasster Spritzbeläge einem sach- und fachgerechten Gebäudecheck zu unterziehen. In diesem Zusammenhang verlangt die Stadt Kloten, dass asbesthaltige Materialien sach- und fachgerecht gemäss der EKAS<sup>9</sup>-Richtlinie 6503 zu entsorgen sind.

Dieser Empfehlung ist Beachtung zu schenken.

### 2.13 *Fazit*

Das Gesuch für den Umbau der Lehrwerkstatt im Werkstattgebäude Werft 1, G2, erfüllt die Anforderungen an die Flugsicherheit, des Umweltschutzes und der Raumplanung. Unter Anordnung der beschriebenen Auflagen kann das Plangenehmigungsgesuch genehmigt werden.

## 3. **Gebühren**

Die Gebühr für die Plangenehmigung richtet sich nach der GebV-BAZL<sup>10</sup>, insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 49 Abs. 1 lit. d. Die Gebühr für diese Verfügung wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

## 4. **Eröffnung und Bekanntmachung**

Diese Verfügung wird der Gesuchstellerin eröffnet.

Die Flughafen Zürich AG wird beauftragt, die Anordnungen aus dieser Verfügung an die Bauherrschaft weiterzuleiten; eine entsprechende Auflage wird verfügt.

Den interessierten Stellen von Bund und Kanton, der Stadt Kloten sowie der SR Technics wird die Verfügung zugestellt.

---

<sup>9</sup> Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit

<sup>10</sup> Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (GebV-BAZL; SR 748.112.11)

## C. Verfügung

### 1. Gegenstand

Das Vorhaben der Flughafen Zürich AG zum Umbau der Lehrwerkstatt der Firma SR Technics im Werkstattgebäude Werft 1, G2 (Gebäude T14), am Flughafen Zürich wird wie folgt genehmigt:

#### 1.1 Standort

Flughafenareal / Werft 1, Grundstück Kat.-Nr. 3139, Gebäude Vers.-Nr. 656, Gemeinde Kloten.

#### 1.2 Massgebende Unterlagen

- Plan-Nr. 55006-0002, Situation/Kataster, vom 18. Oktober 2011, Massstab 1:10'000, FZAG;
- Plan-Nr. 55006-0001, Grundriss/Schnitt, vom 21. September 2011, Massstab 1:100, FZAG;
- Plan-Nr. 55006-0003, Schnitt Konzept Lüftung, vom 21. Oktober 2011, Massstab 1:100, FZAG.

### 2. Auflagen

#### 2.1 Mitteilung an die Bauherrschaft

Die Flughafen Zürich AG hat die Bedingungen und Auflagen dieser Plangenehmigung an die SR Technics weiterzuleiten. Diese hat in ihrem Kompetenzbereich für deren korrekte Umsetzung zu sorgen.

#### 2.2 Allgemeine Bauauflagen

- 2.2.1 Die Ausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen dürfen nur mit Zustimmung der Bundesbehörden vorgenommen werden.
- 2.2.2 Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.
- 2.2.3 Wo detaillierte Unterlagen noch vor der Ausführung vorgelegt werden müssen (z. B. Lüftungspläne, Energienachweis für Lüftungstechnische Anlagen etc.), sind sie früh-

zeitig dem AfV zur weiteren Koordination mit den Fachstellen zuzustellen.

- 2.2.4 Mit dem Bau an den jeweiligen Bereichen darf erst nach Vorliegen allfälliger noch ausstehender Zustimmungen begonnen werden.
- 2.2.5 Die von den Bauwerken betroffenen Pläne (z. B. Brandmelde-/Sprinklerpläne etc.) sind nachzuführen und den zuständigen Stellen rechtzeitig zur Kenntnis zu bringen.
- 2.2.6 Baubeginn und Abschluss der Arbeiten sind dem BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, den zuständigen kantonalen Fachstellen und der Stadt Kloten via AfV zehn Tage im Voraus bzw. nach Abschluss der Arbeiten schriftlich bzw. per E-Mail zu melden. Ebenso sind der Baupolizei der Stadt Kloten via AfV alle relevanten Zwischenstände schriftlich zu melden.
- 2.2.7 Die «Allgemeinen Bedingungen und Auflagen der Stadt Kloten» (KI/III/98 plus Checkliste Bauablauf) sind einzuhalten.

### 2.3 *Zollsicherheit*

Die für den Flughafen Zürich geltenden Zollvorschriften sind während dem Bau und nach der Betriebsaufnahme einzuhalten.

### 2.4 *Brandschutz*

- 2.4.1 Die feuerpolizeilichen Auflagen der Stadt Kloten gemäss Ziffer 2 der Beilage 1 sind einzuhalten.
- 2.4.2 Die Auflagen des AWA zu den Fluchtwegen, den Türen und Toren in Fluchtwegen sowie Ergänzungen zum Brandschutz gemäss Abschnitt II, Ziffern 7, 8 und 14 der Beilage 2 sind einzuhalten.
- 2.4.3 Die Auflagen von Schutz und Rettung der Stadt Zürich sind einzuhalten (Beilage 3).

### 2.5 *Arbeitnehmerschutz*

Die Auflagen des AWA zum Arbeitnehmerschutz gemäss Beilage 2 sind einzuhalten. Zudem ist dem AWA die Aufnahme der betrieblichen Tätigkeit im Voraus anzuzeigen.

### 2.6 *Behindertengerechtes Bauen*

Im Werkstattgebäude Werft 1 ist ein rollstuhlgängiger WC-/Duschraum sowie Umkleideraum zu errichten, welcher vorzugsweise geschlechterneutral zugänglich

ist. WC-/Duschraum und Umkleieraum können auch in einem Raum zusammengefasst sein. Das Raummass muss dann mind. 1.80 x 2.50 m betragen (Anordnung von Klosett, Handwaschbecken und Dusche gemäss SIA-Norm 500 sowie dem Klosett gegenüberliegend mind. 0.70 m Raumzuschlag für eine Liegegelegenheit zum Umkleiden).

## 2.7 *Baulärm*

Während der Bauzeit sind die Baulärm-Vorschriften bzw. die Baulärmrichtlinie (BLR) des BAFU einzuhalten.

## 2.8 *Entwässerung*

Allfällige Schäden an den Abwasseranlagen sind im Rahmen des Bauvorhabens fach- und sachgerecht zu beheben. Sofern das AWEL die Kontrollen bezüglich des betrieblichen Umweltschutzes selber durchführt, kann auf die private Kontrolle verzichtet werden.

## 2.9 *Wärmedämmung und Energie*

Rechtzeitig vor Baubeginn ist der Energienachweis für Lüftungstechnische Anlagen (Formular EN-4) einzureichen. Es wird empfohlen, die private Kontrolle zu benützen.

## 2.10 *Luftreinhaltung*

Auf der Baustelle sind die Bestimmungen der BAFU-Baurichtlinie Luft (BauRLL, 2002), Massnahmenstufe B, Hochbau, sowie die Bestimmungen zur Lufthygiene gemäss den Unique-Umweltschutzbestimmungen vom April 2006 (basierend auf der BauRLL) einzuhalten.

## 2.11 *Abfall und Materialien*

2.11.1 Die Empfehlung der Stadt Kloten, das Objekt vor Inangriffnahme der eigentlichen Bauarbeiten zur Erfassung allfälliger unbekannter bzw. im Kataster nicht erfasster Spritzbeläge einem sach- und fachgerechten Gebäudecheck zu unterziehen, ist zu beachten.

2.11.2 Allfällige asbesthaltige Materialien sind sach- und fachgerecht gemäss der EKAS-Richtlinie 6503 zu entsorgen.

### 3. Gebühren

Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der Gesuchstellerin auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügbaren Auflagen werden gesondert erhoben.

### 4. Eröffnung

Diese Verfügung inkl. Beilagen wird per Einschreiben eröffnet:

- Flughafen Zürich AG, Bausekretariat MB, Postfach, 8058 Zürich

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt (mit einfacher Post):

- Bundesamt für Zivilluftfahrt, 3003 Bern;
- Bundesamt für Umwelt, Sektion UVP und Raumordnung, 3003 Bern;
- Eidgenössisches Arbeitsinspektorat Ost, 8004 Zürich;
- Eidgenössische Oberzolldirektion, 3003 Bern;
- Eidgenössische Zollverwaltung, Zollstelle Zürich-Flughafen, 8058 Zürich;
- Amt für Verkehr des Kantons Zürich, Stab / Recht und Verfahren, Neumühlequai 10, Postfach, 8090 Zürich;
- Amt für Wirtschaft und Arbeit, Arbeitsbedingungen, Neumühlequai 10, 8090 Zürich;
- Gebäudeversicherung Kanton Zürich, Postfach, 8050 Zürich;
- Kantonspolizei Zürich, Flughafen-Stabsabteilung, Postfach, 8058 Zürich;
- Stadt Zürich, Schutz und Rettung, Einsatzunterstützung Flughafen Zürich, Postfach, 8036 Zürich;
- Stadtverwaltung Kloten, Baupolizei, Postfach, 8302 Kloten;
- Behindertenkonferenz Kanton Zürich, Bauberatung, Kernstrasse 57, 8004 Zürich;
- SR Technics AG, Postfach, 8058 Zürich.

UVEK Eidgenössisches Departement für  
Umwelt, Verkehr, Energie, Kommunikation  
Der Stellv. Generalsekretär

sign. André Schrade

## **Beilagen**

- Beilage 1: Stadt Kloten, Stellungnahme vom 6. Dezember 2011;
- Beilage 2: AWA, Stellungnahme vom 13. Dezember 2011;
- Beilage 3: Stadt Zürich, Schutz und Rettung, Stellungnahme vom 3. Januar 2012.

## **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben.